



Verordnung 21 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom 14. Oktober 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 610 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 29 415 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: auf 10 260 Franken;
- d. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: auf 7 200 Franken.

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 19 vom 21. September 2018² über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

SR 831.304

¹ SR 831.30

² AS 2018 3535

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

14. Oktober 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr